

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Trina Energie Storage Vertrieb und Service GmbH

- 1.1 Diese AGB liegen sämtlichen Geschäften mit unseren Kunden zugrunde, soweit es sich bei diesen um Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt. Nur an diese richten sich unsere Angebote. Verbrauchern bieten wir unsere Leistungen nicht an.
  - 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
  - 1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese AGB nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch dann Gültigkeit, wenn wir uns in Folgegeschäften nicht ausdrücklich darauf beziehen.
- 2. Angebot und Vertragsabschluss**
- 2.1 Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
  - 2.2 Unsere Produktdokumentationen, Werbematerialien, Anzeigen, Internetseiten und sonstige von uns bzgl. unserer Leistungen allgemein bereitgestellten Informationen sind grds. freibleibend und unverbindlich. Wir behalten uns vor, diese Materialien zu ergänzen und zu ändern, insbesondere um dem technischen Fortschritt zu entsprechen oder Unvollständigkeiten zu ergänzen oder Fehler zu korrigieren. § 434 Abs. 1 S. 3 BGB findet keine Anwendung.
  - 2.3 Verträge mit uns kommen erst mit unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch unsere Lieferung und Leistung zustande.
  - 2.4 Entscheidend für den Umfang unserer Lieferung und Leistung ist unser verbindliches Angebot oder unsere schriftliche Annahmeerklärung. Der Anspruch des Kunden richtet sich auf die Lieferung der vereinbarten Produkte. Einen Anspruch auf die Verwendung bestimmter Komponenten zur Herstellung der Produkte hat der Kunde nicht.
- 3. Technische Unterlagen und Pläne**
- 3.1 Alle Rechte an unseren Angebotsunterlagen sowie an im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergebenen Unterlagen bleiben vorbehalten.
  - 3.2 Der Kunde erkennt unsere Rechte an und wird die Unterlagen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Ermächtigung ganz oder teilweise vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.
- 4. Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere Ladung und Messung**
- 4.1 Der Kunde hat uns auf die am Bestimmungsort unserer Lieferung und Leistung geltenden gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Sicherheits- und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Lieferung, die Montage und den Betrieb beziehen.
  - 4.2 Der Kunde informiert uns mit oder unverzüglich nach seiner Bestellung über etwaige Besonderheiten des Aufstellungsorts, die sich auf die ordnungsgemäße Funktion der Geräte auswirken können, insbesondere über die bauliche Beschaffenheit des Untergrunds und die konkrete Betriebsumgebung.
- 5. Erfüllungsort; Lieferfrist; Teillieferung**
- 5.1 Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Wir liefern ab Werk (EXW, Incoterms 2010).
  - 5.2 Verbindliche Lieferfristen bestehen dann, wenn diese mit uns schriftlich verbindlich vereinbart wurden. Sie stehen, auch wenn sie verbindlich vereinbart wurden, unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und mangelfreien Belieferung durch unsere Zulieferer. Über die fehlende Verfügbarkeit von Produkten wird der Kunde unverzüglich informiert, etwaige Vorauszahlungen werden dem Kunden in diesem Fall erstattet. Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Zulieferer haben wir nicht einzutreten, da diese nicht unsere Erfüllungsgehilfen sind. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle Ansprüche an den Kunden abzutreten.
  - 5.3 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sind, hinsichtlich derer er vorleistungspflichtig ist. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung in unserem Werk fertig- und zum Versand bereitgestellt ist.
  - 5.4 Unsere Lieferfristen verlängern sich:
    - a) Entsprechend der vom Kunden verursachten Verzögerung angemessen, wenn uns Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht, oder
    - b) um die Dauer des Vorliegens des Hindernisses, wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Partei liegen, wie z. B. Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse. Beide Parteien sind verpflichtet, die andere sofort über das Vorliegen solcher Hindernisse zu unterrichten.
  - 5.5 Der Kunde kann uns vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Ablauf der 4-Wochen-Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Erst wenn diese weitere Frist erfolglos abgelaufen ist, stehen dem Kunden die weiteren Rechte zu. Wird uns, während wir im Verzug sind, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir nur beschränkt, wie unter diesen AGB vorgesehen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
  - 5.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 6. Prüfung und Abnahme der Lieferung**
- 6.1 Der Kunde hat unsere Lieferungen unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich in nachvollziehbarer Weise zu rügen. Offensichtliche Mängel sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Lieferung zu rügen, verdeckte Mängel spätestens 14 Tage nach Entdeckung. Unterlässt der Kunde dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- 7. Preise, Zahlungsbedingungen, Verpackung**
- 7.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer ab Werk (EXW, Incoterms 2010). Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. Kosten für Spezialverpackungen, Versicherung, Transport, Ausfuhr, Einfuhr, behördliche Genehmigungen und Prüfungen gehen zu Lasten des Kunden. Die gesetzliche Umsatzsteuer stellen wir in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert in Rechnung.
  - 7.2 Soweit individualvertraglich nicht ein Zahlungsplan vereinbart ist (der in der Regel eine Vorauszahlung von 30% bei Vertragsschluss und eine Schlusszahlung von 70% bei Lieferung vorsieht), sind Zahlungen des Kunden binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung in Euro bargeldlos durch Überweisung auf das von uns angegebene Bankkonto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten, insbesondere Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde kann auch per Scheck bezahlen, Schecks werden von uns jedoch nur erfüllungshalber angenommen. Ziffer 7.2 S. 1 gilt bei Scheckzahlungen sinngemäß. Wechsel werden nicht akzeptiert.
  - 7.3 Wir behalten uns bei veränderter Kostenlage eine angemessene Preiskorrektur vor, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen und die Erhöhung nicht mehr als 5% des ursprünglich vereinbarten Preises ausmacht.
  - 7.4 Die Ware wird durch uns handelsüblich verpackt. Ansprüche des Kunden auf eine Spezialverpackung bestehen nur, sofern dies vertraglich gesondert vereinbart ist.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen unsererseits in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
  - 8.2 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung und dem Verarbeitungswert. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermennt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
  - 8.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt uns der Kunde schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor

dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert an dem Miteigentum entspricht.

- 8.4 Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Ziffer 8.3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 8.5 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 8.3 bis 8.4 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Kunden angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- 8.6 Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 8.3 - 8.5 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 8.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 8.8 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- 8.9 Soweit der realisierte Wert der Sicherheiten, die uns zustehen, um mehr als 10 % die zu sichernden Forderungen übersteigen, verpflichten wir uns auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.
- 8.10 Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus unserem Betrag unserer Rechnung (Faktura-Wert).

## **9. Gefahrübergang**

- 9.1 Die Sach- und Preisgefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware einem Transportunternehmen zur Auslieferung übergeben haben oder dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt wurde, was immer früher ist.
- 9.2 Verzögert sich der Versand oder die Übernahme der Ware aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

## **10. Software**

- 10.1 Sofern unsere Lieferungen die Überlassung von Software beinhalten, erwirbt der Kunde am Objektcode der Software ein nicht-ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, nur an den Endkunden des Kunden unterlizenzierbares, nicht-übertragbares Nutzungsrecht, beschränkt auf interne betriebliche Zwecke des Kunden und den Vertragszweck sowie auf die Installation und Verwendung auf dem Liefergegenstand. Weitere Einschränkungen des Nutzungsrechts ergeben sich gegebenenfalls aus dem individuellen Vertrag sowie der Begleitdokumentation der Software. Im Übrigen bleiben alle Rechte vorbehalten. Eine Bearbeitung, Übersetzung oder Dekompilierung der Software ist dem Kunden nicht gestattet. Rechte am Quellcode der Software werden nicht gewährt. Die Rechte des Kunden nach §§ 69d, 69e UrhG bleiben unberührt.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Software nur in Übereinstimmung mit der Begleitdokumentation zu installieren und zu verwenden.
- 10.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für in der Zukunft von uns gelieferte neue Versionen, Updates, Upgrades und Patches der Software.

## **11. Gewährleistung**

- 11.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so sind wir zunächst zur Nacherfüllung gemäß § 437 Nr. 1 BGB berechtigt und verpflichtet. In komplizierten Fällen stehen uns wenigstens drei Nacherfüllungsversuche zu. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der Kunde gemäß § 437 Nr. 2 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und nach § 437 Nr. 3 BGB Schadensersatz verlangen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 12.
- 11.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Gebrauchsgüter, Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Mißachtung von Betriebsmittelvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten Dritter sowie anderer Ursachen, welche nicht von uns zu vertreten sind.
- 11.3 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an den von uns gelieferten Gütern oder den von uns erbrachten Leistungen vornehmen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.
- 11.4 Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren vorbehaltlich Ziffer 12.7 mit Ablauf von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 (Arglistiges Verschweigen), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

## **12. Haftung**

- 12.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 12.2 Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.3 Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 12.4 Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.5 Die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist beschränkt wie unsere eigene Haftung gemäß den vorstehenden Bestimmungen.
- 12.6 Sofern für einzelne Komponenten unserer Produkte Garantien durch Dritte an den Kunden (oder dessen Kunden) gegeben wurden, richtet sich die Haftung der Dritten gegenüber den Begünstigten dieser Garantien nach diesen Garantien. Wir haften ausschließlich für die Gewährleistungsansprüche des Kunden uns gegenüber sowie für gegebenenfalls durch uns selbst aufgrund von gesonderten Garantieerklärungen bestellten Garantien. Für Drittgarantien haften wir nicht.
- 12.7 Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres nach Entstehung. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche aufgrund groben Verschuldens.

## **13. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot; Subunternehmer**

- 13.1 Nur im Fall unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist der Kunde zur Aufrechnung berechtigt. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt.
- 13.2 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Vertragsverhältnissen mit uns setzt zu ihrer Wirksamkeit unsere vorherige Zustimmung voraus. Dies gilt nicht, soweit § 354 a HGB Anwendung findet.
- 13.3 Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.

## **14. Gerichtsstand; Anwendbares Recht**

- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es steht uns jedoch auch das Recht zu, das am Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
- 14.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das deutsche internationale Privatrecht und das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.